

# Umsatzsteuer- Rundschreiben

## Bonn

Johanna-Kinkel-Straße 2-4  
53175 Bonn  
Telefon +49 228/95 94-0  
bonn@fgs.de

## Frankfurt

MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49  
60308 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69/717 03-0  
frankfurt@fgs.de

## Repräsentanzen:

### Wien

Am Heumarkt 7  
1030 Wien  
Österreich  
Telefon +43 1/713 08 14  
wien@fgs-wien.at

## Berlin

Friedrichstraße 69  
10117 Berlin  
Telefon +49 30/2100 20-20  
berlin@fgs.de

## München

Brienner Straße 29  
80333 München  
Telefon +49 89/80 00 16-0  
muenchen@fgs.de

## Zürich

Bahnhofstraße 69a  
8001 Zürich  
Schweiz  
Telefon +41 44/225 70-10  
zuerich@fgs-zuerich.ch

## In dieser Ausgabe

### Neues aus Brüssel

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland  
(Cost-sharing-Gesellschaften) ..... 2

### Rechtsprechung

Versagung der Steuerfreiheit und des Rechts auf  
Vorsteuerabzug bei betrügerischem Handeln ..... 2

Bruchteilerwerb und -veräußerung an einen Dritten 2

Vorsteuerabzug des GbR-Gründungsgehalters .. 3

Verspätete Zuordnung eines gemischt genutzten  
Gebäudes ..... 3

Vorsteuerabzug bei Totalverlust von Rechnungen .... 4

Vorsteuerabzug aus Strohmanggeschäften im Metall-  
und Schrotthandel..... 4

Bedeutung der USt-IdNr. für die Steuerbefreiung der  
innergemeinschaftlichen Lieferung ..... 5

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung ..... 5

Kein Vorsteuerabzug des Lagerhalters für  
Einfuhrumsatzsteuer ..... 5

Unzulässiger Umsatzsteuerausweis bei Gutschriften . 5

Umsatzsteuerbefreiung für Bereitstellung von  
Geldautomaten ..... 6

Keine Vorsteuerkorrektur bei Rabattgewährung über  
die Grenze..... 6

### Verwaltungsanweisungen

Umsatzsteuerliche Behandlung von Preisnachlässen  
durch Verkaufsagenten/Vermittler ..... 7

Entgelt von dritter Seite bei Zahlung eines Geräte-  
bonus an den Vermittler eines Mobilfunkvertrags .... 7

§ 13b UStG für Metalle neu geregelt ..... 7

Umsatzsteuerliche Beurteilung von Termingeschäften  
und Optionen ..... 8

TRFE-Leistungen an Nichtunternehmer ab 1.1.2015 ... 8

Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG ... 9

## Editorial

*Sehr geehrte Leserinnen und Leser,*

die umsatzsteuerliche Behandlung der Veräußerung von Bruchteileigentum ist seit Jahren umstritten. Handelt es sich um eine sonstige Leistung oder um eine Lieferung? Die Frage ist noch immer nicht höchstrichterlich entschieden. Zum wiederholten Mal betont der BFH aber, dass es einen sog. Durchgangserwerb bei der Übertragung eines Miteigentumsanteils auf einen anderen Bruchteileigentümer dann nicht geben kann, wenn ein Gegenstand lediglich gemeinschaftlich genutzt wird, die Gemeinschaft der Bruchteileigentümer aber nicht selbst unternehmerisch tätig ist.

Ob eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Ausstellung der Rechnung zurückwirkt, wird dank der Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts an den EuGH, nun wohl in absehbarer Zeit entschieden. Dabei dürfte wohl Voraussetzung sein, dass es sich um Rechnungsangaben handeln muss, die nicht zu den Mindestanforderungen an eine sog. § 14c-Rechnung (Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) gehören. Rechnungsbeanstandungen in Außenprüfungen sollten daher zum Anlass genommen werden, die unrichtigen oder fehlenden Rechnungsangaben sofort berichtigen zu lassen und auf einer Beibehaltung des Vorsteuerabzugs im Zeitraum des Zugangs der ursprünglichen Rechnung zu bestehen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende und interessante Lektüre.

*Ihr FGS Umsatzsteuer-Kompetenzteam*

## Neues aus Brüssel

### Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland (Cost-sharing-Gesellschaften)

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 26.2.2015, IP/15/4493

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, um sicherzustellen, dass die deutschen Mehrwertsteuervorschriften für Leistungen von Zusammenschlüssen steuerfreier und hoheitlicher Einrichtungen an deren Mitglieder dem EU-Recht entsprechen. Laut Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind Dienstleistungen, die cost-sharing-Zusammenschlüsse (d. h. Zusammenschlüsse von Steuerpflichtigen zu dem Zweck, gemeinsam Dienstleistungen von Dritten zu erwerben) ihren Mitgliedern erbringen, von der Mehrwertsteuer befreit, sofern die Tätigkeit der Mitglieder von der Mehrwertsteuer befreit ist und die Leistungen unmittelbar für die Ausübung der Tätigkeit der Mitglieder erforderlich sind sowie die Zusammenschlüsse die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils der gemeinsamen Kosten fordern und die MwSt-Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Die in der Richtlinie vorgesehene MwSt-Befreiung ist nicht auf bestimmte Wirtschaftszweige beschränkt. Nach deutschem Recht werden derzeit nur Zusammenschlüsse aus dem Gesundheitssektor von der Mehrwertsteuer befreit. Zusammenschlüsse aus anderen Wirtschaftszweigen müssen für cost-sharing Leistungen die Mehrwertsteuer entrichten. Durch die Beschränkung der MwSt-Befreiung auf den Gesundheitssektor stehen die deutschen MwSt-Vorschriften in Widerspruch zum EU-Recht.

## Rechtsprechung

### Versagung der Steuerfreiheit und des Rechts auf Vorsteuerabzug bei betrügerischem Handeln

EuGH, Urt. vom 18.12.2015, C-131/13, C-163/13, C-164/13, UR 2015, 106

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind der Vorsteuerabzug bzw. die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung regelmäßig zu versagen, wenn anhand objektiver Umstände nachgewiesen sei, dass der Steuerpflichtige hätte erkennen können, dass in seiner Lieferkette eine Mehrwertsteuerhinterziehung begangen wird.

In diesem Fall sollen selbst bei Erfüllung aller nach dem Umsatzsteuerrecht des betreffenden Mitgliedstaates zutreffenden Voraussetzungen die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Dies gelte nicht nur, wenn der Steuerpflichtige selbst eine Steuerhinterziehung begehe, sondern auch, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit dem betreffenden Umsatz an einem Umsatz beteiligt, der in eine vom Lieferer oder von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe der Lieferkette begangene Steuerhinterziehung einbezogen ist.

Dieses Prinzip sei auch anzuwenden, wenn sich die Lieferkette über zwei oder mehrere Mitgliedstaaten der EU erstreckt und die Steuerhinterziehung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, begangen wurde. Es sei kein objektiver Grund dafür erkennbar, das Recht auf Vorsteuerabzug bzw. auf Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen bei betrügerischem Handeln nur deswegen nicht zu versagen, weil

der Umsatz, durch den die Mehrwertsteuerhinterziehung begangen wurde, in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen erfolgte, in dem der an der betrügerischen Bewirkung der betreffenden Umsätze beteiligte Steuerpflichtige unberechtigterweise versucht, in den Genuss eines Rechts aus der MwStSystRL zu gelangen. Berechtigte Kritik an dieser Rechtsprechung äußert Wäger in UR 2015, 81.

### Bruchteilerwerb und -veräußerung an einen Dritten

BFH, Urt. vom 28.08.2014, V R 49/13, DStR 2014, 2386

Im Streitfall wurde ein Mähdrescher gemeinschaftlich durch zwei Beteiligte angeschafft und im Rahmen der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinschafter genutzt. Einer der beiden Beteiligten erwarb später den Restanteil, ordnete diesen seinem Unternehmen durch Vornahme des Vorsteuerabzugs ebenfalls zu und verkaufte den Mähdrescher wenige Tage später an einen Abnehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet. Streitig war, ob Voraussetzung für die Lieferung des Mähdreschers - wie das Finanzamt meinte - die Entnahme des Bruchteilsanteils durch den jeweiligen Miteigentümer gewesen sei, damit die Bruchteilsgemeinschaft den Mähdrescher überhaupt an den Kläger liefern konnte.

Entgegen der herrschenden Verwaltungsauffassung (Abschn. 15.2 Abs. 16 Sätze 6 und 7 UStAE) entschied der BFH, dass die unentgeltliche Überlassung eines in Bruchteilsgemeinschaft erworbenen Gegenstands an einen der Gemeinschafter weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch eine wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinschaft begründe. Die Gemeinschafter seien als Leistungsempfänger bei der Anschaffung anzusehen und könnten über

ihren Anteil am Bruchteilseigentum ohne Zwischenerwerb der Gemeinschaft verfügen. Der BFH konnte es wiederum dahinstehen lassen, ob die Übertragung von Bruchteilseigentum als sonstige Leistung oder Lieferung anzusehen ist (zuletzt BFH vom 2.7.2014, XI R 4/13, BeckRS 2014, 96183), weil er für den Sachverhalt eine wirtschaftliche Betätigung der Bruchteilsgemeinschaft mangels Außenverhältnis verneinen musste.

## Vorsteuerabzug des GbR-Gründungsgesellschafters

*BFH, Urt. vom 26.8.2014, XI R 26/10, MwStR 2015, 93*

Mit Beschluss vom 20. Februar 2013 hatte der BFH dem EuGH die Frage vorgelegt, ob ein Gesellschafter einer Steuerberatungs GbR, der von der GbR einen Teil des Mandantenstamms nur zu dem Zweck erwirbt, diesen unmittelbar einer unter seiner maßgeblichen Beteiligung neu gegründeten Steuerberatungs GbR unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Mandantenstammes berechtigt sein kann. Dies hatte der EuGH in seinem Urteil vom 13. März 2014, C - 204/13, DStR 2014, 592, verneint.

Mit Urteil vom 26. August 2014 hat der XI. Senat des BFH nunmehr die Folgeentscheidung veröffentlicht. Demnach kann ein Gesellschafter einer Steuerberatungs GbR, der von der GbR durch Realteilung gegen Entgelt einen Teil des Mandantenstammes zu dem Zweck erwirbt, diesen ausschließlich einer von ihm gegründeten neuen Steuerberatungs GbR unentgeltlich zur unternehmerischen Nutzung zu überlassen, nur dann zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Mandantenstammes berechtigt sein, wenn er diesen Mandantenstamm selbst im Rahmen einer

beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit als Geschäftsführer der neuen Steuerberatungs GbR erworben hat und die Kosten aus diesem Erwerb zu den allgemeinen Aufwendungen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer gehören.

Der BFH erachtet zwar die Revision des Finanzamtes als begründet und verweist das Urteil daher zurück an das FG. In seiner Begründung weist er jedoch das FG darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Vorsteuerabzug möglich sein kann. Der EuGH habe in seinem Urteil offengelassen, ob im Streitfall ein Recht auf Vorsteuerabzug deshalb gegeben sein kann, weil der Kläger möglicherweise den fraglichen Mandantenstamm selbst im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer einer neu gegründeten Gesellschaft erworben hat und dass die Kosten, die sich aus diesem Erwerb ergeben, zu den allgemeinen Aufwendungen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer zu zählen sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, könne der BFH mangels entsprechender Feststellung durch das FG nicht entscheiden.

## Verspätete Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes

*BFH, Urt. vom 23.10.2014, V R 11/12, BFH/NV 2015, 288*

Die Parteien stritten um die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Entnahmebesteuerung hinsichtlich der nichtunternehmerischen Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes. Das Verfahren nahm eine für die Klägerin unerwartete Wendung als die Rechtsprechung des BFH bekannt wurde, dass die Zuordnungsentscheidung zum Unternehmen zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs, spätestens aber bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen dokumentiert werden muss. Dies war im

streitgegenständlichen Sachverhalt unstreitig nicht der Fall, sodass sich der ursprüngliche Vorsteuerabzug als unzutreffend darstellte. Allerdings war die Steuer für diesen Besteuerungszeitraum verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar.

Der BFH kam daher zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Sachverhalt nicht über die Höhe der Bemessungsgrundlage der Verwendungsentnahme, sondern über die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a zu entscheiden ist. Nach dieser Vorschrift ist eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen, wenn sich bei diesem Wirtschaftsgut die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse innerhalb des bei Grundstücken maßgeblichen Berichtigungszeitraums von 10 Jahren ändern. Eine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse liegt nicht nur dann vor, wenn sich diese in tatsächlicher Hinsicht geändert haben, sondern auch dann, wenn sich bei tatsächlich gleichbleibenden Verwendungsumsätzen die rechtliche Beurteilung der Verwendungsumsätze, die der Gewährung des Vorsteuerabzugs im Abzugsjahr zugrunde lag, in einem der Folgejahre als unzutreffend erweist, sofern die Steuerfestsetzung für das Abzugsjahr bestandskräftig und unabänderbar ist.

Im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen diesen beiden Fallgruppen ist auch ein Vorsteuerabzug nach § 15a UStG in den Folgejahren zu berichtigen, der wegen verspäteter Zuordnung materiell-rechtlich unrichtig vorgenommen wurde und der verfahrensrechtlich im Abzugsjahr nicht mehr vorgenommen werden kann. Denn mit Blick auf den Grundsatz der Abschnittsbesteuerung führt der materiell-rechtlich fehlerhafte, im Abzugsjahr gewährte Vorsteuerabzug in den Folgejahren nicht zur Besteuerung einer

Verwendungsentnahme. Eine derartige Entnahme ist nur dann steuerbar, wenn die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach der Rechtslage im Veranlagungszeitraum der Verwendung. Fehlt es an einer rechtzeitigen Zuordnung des Gegenstands zum Unternehmen und deshalb auch am Recht zum Vorsteuerabzug, ist die Verwendungsentnahme nicht steuerbar. Danach liegen im Streitfall nicht die Voraussetzungen für eine steuerbare Verwendungsentnahme, wohl aber für eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG im Hinblick auf die unzutreffende Gewährung des Vorsteuerabzugs im Jahr der Fertigstellung des gemischt genutzten Gebäudes vor.

## Vorsteuerabzug bei Totalverlust von Rechnungen

*BFH, Urt. vom 23.10.2014, V R 23/13, DStR 2015, 71*

Den Nachweis darüber, dass ein anderer Unternehmer Steuern für Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt hat, kann der Unternehmer mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln führen.

Einem Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen muss das Finanzgericht nur dann nachkommen, wenn dieser hinreichend substantiiert ist. Dies setzt voraus, dass er sich auf das Vorliegen von Originalrechnungen für konkret bezeichnete Eingangsleistungen bezieht. Im Streitfall war der den Vorsteuerabzug geltend machende Unternehmer nicht in der Lage, Originalrechnungen vorzulegen. Er trug vor, dass ihm die Vorlage der erbetenen Unterlagen unmöglich geworden sei; der Transporter mit den gesamten Buchungsunterlagen und der EDV-Anlage, auf der die

Buchführung gespeichert war, sei ihm vom Betriebsgelände gestohlen worden. Im Rahmen der Steuerfestsetzung kürzte das Finanzamt die geltend gemachten Vorsteuerbeträge im Schätzungswege um 40 %. Die Berechtigung zu dieser Kürzung im Schätzungswege war Gegenstand des Rechtsstreits.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG kann der Unternehmer die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs ist an den Besitz der Originalrechnung geknüpft. Der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend macht, hat die Darlegungs- und Feststellungslast für alle Tatsachen, die den Vorsteuerabzug begründen. Der Unternehmer hat darzulegen und nachzuweisen, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung in Besitz hatte.

Erforderlich ist dagegen nicht, dass das Abrechnungspapier auch noch zu einem späteren Zeitpunkt vorhanden ist. Den Nachweis darüber, dass ihm ein anderer Unternehmer Steuerbeträge für Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt hat, kann der Unternehmer nicht allein durch Vorlage der Originalrechnungen führen. Besitzt er diese nicht mehr, können die Mitgliedstaaten andere Beweise zulassen, aus denen sich ergibt, dass der Umsatz, auf den sich der Antrag auf Vorsteuerabzug bezieht, tatsächlich stattgefunden hat. Nach der Rechtsprechung des BFH kann der Steuerpflichtige die tatsächlichen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht nur durch Vorlage der Originalrechnung, sondern mit allen nach der Finanzgerichtsordnung verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln führen. Lagen im Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs Originalrechnungen anderer Unternehmer

mit gesondertem Steuerausweis vor, die aber danach verlorengegangen sind und nicht mehr rekonstruiert werden können, sind die abziehbaren Vorsteuerbeträge zu schätzen. Der fehlende Nachweis des Rechnungsbesitzes kann dagegen nicht durch eine Schätzung ersetzt werden.

Ein vom Gericht zu akzeptierender Beweisantrag des Steuerpflichtigen liegt nur dann vor, wenn dieser hinreichend substantiiert ist. Das setzt voraus, dass das Beweisthema und das voraussichtliche Ergebnis der Beweisaufnahme in Bezug auf einzelne konkrete Tatsachen genau angegeben werden. Beweisermittlungs- oder Beweisausforschungsanträge, die so unbestimmt sind, dass im Grunde erst die Beweiserhebung selbst die entscheidungserheblichen Tatsachen und Behauptungen aufdecken soll, brauchen dem Gericht eine Beweisaufnahme dagegen nicht nahezulegen. Im Streitfalle lagen keine hinreichend bestimmten Beweisanträge vor. Der Unternehmer hat lediglich in pauschaler und damit in unbestimmter Weise behauptet, die von ihm benannten Zeugen könnten aussagen, dass für alle Lieferungen und Leistungen des Anlage- und Umlaufvermögens entsprechende Rechnungen im Original vorgelegen hätten. Damit fehlt die Bezugnahme auf einzelne konkrete Tatsachen, zu denen sich die Zeugen äußern sollen.

## Vorsteuerabzug aus Strohmanngeschäften im Metall- und Schrotthandel

*FG Hamburg, Urt. 16.7.2014, 3 K 240/13, juris*

Im Metall- und Schrotthandel gegen Barzahlung mit neuen Marktteilnehmern, die sich zum Teil durch Handlungsbevollmächtigte vertreten lassen, gehört es zu den Sorgfaltpflichten des Geschäftsführers der das Metall ankaufenden

GmbH, die Identität und den Geschäftssitz der tatsächlich liefernden Personen aufzuklären; dies gilt insbesondere dann, wenn die Lieferungen als sogenannte Strecken- oder Reihengeschäfte abgewickelt werden. Vor der Beurteilung der Frage, ob der Vorsteuerabzug zu versagen ist, weil der Eingangsumsatz in eine Steuerhinterziehung einbezogen war und feststeht, dass der Steuerpflichtige dies wusste oder hätte wissen müssen, ist zunächst das Vorliegen sämtlicher materieller Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs zu prüfen und zu bejahen. Dabei trägt der den Vorsteuerabzug begehrende Steuerpflichtige die Feststellungslast für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

## Bedeutung der USt-IdNr. für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung

*FG München, Beschluss vom 4.12.2014, 14 K 1511/14; Az. EuGH: C-24/15*

Das Finanzgericht München legt dem EuGH die Frage vor, ob im Falle eines innergemeinschaftlichen Verbringens die Aufzeichnung einer USt.IdNr., die dem Steuerpflichtigen von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist. Der Unternehmer beabsichtigte, ein Fahrzeug in Spanien zu verkaufen. Zu diesem Zweck brachte er es aus dem Inland nach Spanien, wo es mehr als acht Monate später verkauft wurde. Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei diesem Vorgang um ein sog. innergemeinschaftliches Verbringen handelt, das bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit ist. Zu diesen Voraussetzungen zählt u. a. nach § 17c UStDV die Aufzeichnung einer vom

Bestimmungsland erteilten Umsatzsteueridentifikationsnummer. Der Senat neigt zu der Ansicht, dass im vorliegenden Fall das einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellte Verbringen steuerfrei ist, sieht sich an einer entsprechenden Entscheidung jedoch gehindert, weil der Kläger hier nicht alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um eine eigene spanische Umsatzsteueridentifikationsnummer aufzuzeichnen.

## Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

*FG Niedersachsen, Urt. vom 3.7.2014, 5 K 40/14, MwStR 2015, 63*

Seit der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Pannon Gép wird kontrovers diskutiert, ob eine zunächst fehlerhafte Rechnung in der Weise berichtigt werden kann, dass der Vorsteuerabzug im Besteuerungszeitraum der ursprünglichen Rechnungserteilung vorzunehmen ist. Zur Klärung dieses Problems legt das Gericht dem Europäischen Gerichtshof die Frage vor, ob – und ggf. unter welchen Bedingungen – einer Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommt. Im Streitfall war die Steuernummer des Leistenden nachträglich ergänzt worden.

## Kein Vorsteuerabzug des Lagerhalters für Einfuhrumsatzsteuer

*FG Schleswig-Holstein, Urt. vom 9.10.2014, 4 K 67/13, EFG 2015, 258; Rev. anhängig, Az. BFH: V R 68/14*

Die Beteiligten stritten über den Vorsteuerabzug für die von der Klägerin in den Streitjahren gezahlte Einfuhrumsatzsteuer. Die Klägerin war Inhaberin eines privaten Zollagers.

Das FG Schleswig-Holstein entschied, dass der Betreiber eines Zollagers im Hinblick auf die ihm gegenüber gemäß Art. 203 ZK i. V. m. § 21 Abs. 2 UStG festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG berechtigt ist, wenn er keine Verfügungsbefugnis an den eingeführten Waren erlangt. Nicht entscheidend sei, wer Schuldner der entrichteten Einfuhrumsatzsteuer sei, wer diese entrichtete und wer die für den vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer eingeführten Gegenstände tatsächlich über die Grenze gebracht habe.

Hinzuweisen ist auf das Vorlageverfahren des FG Hamburg, Az. EuGH: C-228/14 sowie die in diesem Verfahren anhängige Revision.

## Unzulässiger Umsatzsteuerausweis bei Gutschriften

*FG Münster, Urt. vom 9.9.2014, 15 K 2469/13 U, EFG 2014, 2180*

Wird gegenüber einem Kleinunternehmer in einer Gutschrift offen Umsatzsteuer ausgewiesen, schuldet dieser den Steuerbetrag nach § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG jedenfalls dann, wenn er den Gutschriften nicht widerspricht, sondern diese unterzeichnet und an den Leistungsempfänger zurücksendet. Ein unberechtigter Steuerausweis setzt nicht voraus, dass die Gutschrift alle in § 14 Abs. 4 UStG aufgezählten Pflichtangaben aufweist; ausreichend ist vielmehr, dass das Dokument den Aussteller, den Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung, das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Steuer enthält.

## Umsatzsteuerbefreiung für Bereitstellung von Geldautomaten

*FG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 23.10.2014, 6 K 1465/12, StE 2015, 83*

Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, ob die Leistungen eines Unternehmens, dessen Gegenstand die Versorgung, Wartung und Instandhaltung von Geldautomaten, Selbstbedienungsterminals und anderen vergleichbaren Produkten, die damit verbundene Datenverarbeitung, der Erwerb und die Anmietung von Grundstücken und Gebäuden sowie sonstige Geschäfte, die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängen oder ihnen dienlich sind, gem. § 4 Nr. 8 UStG befreit sind.

Das Finanzgericht bejaht dies. Die nach der höchstrichterlichen Rspr. des EuGH und BFH maßgeblichen spezifischen und wesentlichen Funktionen des Umsatzes im Zahlungsverkehr bestehen darin, unter entsprechender Verbuchung eine Übertragung von Bargeld zu bewirken. Zur Prüfung im Einzelfall, ob der Leistungsbeitrag die spezifischen und wesentlichen Funktionen des solchermaßen konkretisierten Umsatzes erfüllt, sei der ausgegliederte Leistungsteil zum gesamten Leistungserstellungsprozess in Bezug zu setzen. Nach Maßgabe dieser Inbezugsetzung sei sodann zu prüfen, ob der Leistungsbeitrag des Dienstleisters funktionell spezifisch und wesentlich für den steuerbefreiten Umsatz im Zahlungsverkehr ist. Zur von der Rspr. geforderten Herbeiführung rechtlicher und finanzieller Änderungen durch die Leistungen des Dienstleisters komme es nicht darauf an, zwischen wem sich der Eigentumswechsel an den Geldscheinen, die am Automaten ausgegeben werden, vollzieht.

## Keine Vorsteuerkorrektur bei Rabattgewährung über die Grenze

*BFH, Urt. vom 4.12.2014, V R 6/13, DStR 2015, 296*

Die Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 1 Satz 4 UStG setzt – ebenso wie die des § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG – eine Änderung der Bemessungsgrundlage für einen im Inland steuerpflichtigen Umsatz voraus. Gewährt der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige erste Unternehmer einer Lieferkette, der eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an einen im Inland ansässigen Unternehmer erbringt, dem letzten Unternehmer der Lieferkette einen Rabatt, so ändert sich dadurch weder die Bemessungsgrundlage für die innergemeinschaftliche Lieferung des ersten Unternehmers noch für den damit korrespondierenden innergemeinschaftlichen Erwerb seines Abnehmers. Die Klägerin bildete mit anderen Unternehmen eine Einkaufsgemeinschaft für den Erwerb von Erzeugnissen der im Vereinigten Königreich ansässigen X. Die Gesellschaften der Einkaufsgemeinschaft kauften die Produkte bei verschiedenen Großhändlern im Inland. Die Klägerin erwarb die Produkte unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs. X zahlte einen Rabatt für die Einkäufe aller Gesellschaften der Einkaufsgemeinschaften über A an die Gesellschaften der Einkaufsgemeinschaft aus.

Die Voraussetzungen für eine Vorsteuerkorrektur nach § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG sind nach Ansicht des BFH nicht erfüllt, denn die Bemessungsgrundlage für den Umsatz der Großhändler an die Klägerin, der sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, hat sich nicht geändert. Da sich die Bemessungsgrundlage grundsätzlich nach dem zwischen Leistendem und Leistungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis richtet, betrifft auch die Berichtigungspflicht nach § 17

Abs. 1 Satz 2 UStG nur die am Leistungsaustausch unmittelbar beteiligten Unternehmer.

Das Entgelt im Rechtsverhältnis zwischen den Großhändlern und der Klägerin hat sich nicht geändert, weil sich der Wert dessen, was die Klägerin gegenüber den Großhändlern aufgewandt hat, durch den Rabatt nicht verändert hat; eine Berücksichtigung des von X gewährten Rabattes scheidet im Verhältnis zwischen den Großhändlern und der Klägerin aus. Die Voraussetzungen einer Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 UStG liegen ebenfalls nicht vor. § 17 Abs. 1 Satz 4 UStG regelt die Voraussetzungen der Vorsteuerberichtigung nicht dem Grunde nach, sondern bestimmt, welcher Unternehmer seinen Vorsteuerabzug zu berichtigen hat.

Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG ordnet § 17 Abs. 1 Satz 4 UStG die Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei dem Unternehmer an, der durch die Änderung der Bemessungsgrundlage „wirtschaftlich begünstigt“ wird. Für keinen der in Betracht kommenden Umsätze in der Leistungskette liegen die Korrekturvoraussetzungen vor. Für die Lieferung des X an die Großhändler fehlt es am Merkmal eines steuerpflichtigen Umsatzes. Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 4 UStG liegen auch nicht bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb durch die Großhändler vor. Die Bemessungsgrundlage für den Erwerb hat sich nicht geändert. Die Auffassung des FA, die Bemessungsgrundlage des innergemeinschaftlichen Erwerbs durch die Großhändler sei zu ändern, ohne dass dies Einfluss auf den Vorsteuerabzug der Großhändler habe ist mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen. Der Vorsteuerbetrag besteht in der Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb. Ändert sich diese, ändert sich zwingend auch der Vorsteuerbetrag.

## Verwaltungsanweisungen

# Umsatzsteuerliche Behandlung von Preisnachlässen durch Verkaufsagenten/Vermittler

*BMF-Schreiben vom 27.2.2015, IV D 2 - S 7200/07/10003*

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der BFH mit Urteilen vom 27. Februar 2014, V R 18/11, sowie vom 3. Juli 2014, V R 3/12 entschieden, dass die Grundsätze der sog. Elida-Gibbs-Rechtsprechung keine Anwendung finden, wenn nicht ein an der Leistungskette beteiligter Unternehmer, sondern lediglich ein Vermittler dem Empfänger des von ihm vermittelten Umsatzes einen Teil des Preises für den vermittelten Umsatz vergütet. Der von den Beteiligten regelmäßig als „Preisnachlass“ bezeichnete Vergütungsbetrag mindert nicht das Entgelt für die Leistung des Vermittlers an seinen Auftraggeber und führt dementsprechend auch nicht zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzuges aus der vom Kunden empfangenen (vermittelten) Leistung.

Sofern im Ausnahmefall der „Preisnachlass“ des Vermittlers jedoch nicht für die vermittelte Leistung, sondern vielmehr auf Grundlage einer bestehenden Leistungsbeziehung zum Kunden gewährt wird, unterliegt dieser „Nachlass“ einer gesonderten Würdigung. So können die vom Zentralregulierer eingeräumten „Preisnachlässe“ an seine Anschlusskunden u. U. Entgelte für eine Leistung des Anschlusskunden an den Zentralregulierer oder eine Minderung des Entgelts für eine Leistung des Zentralregulierers an den Anschlusskunden sein.

Demgegenüber stellen „Preisnachlässe“ des Zentralregulierers für den Bezug von Waren von bestimmten

Lieferanten Nachlässe i. S. d. o. g. Rechtsprechung dar. Abschn. 10.3 und Abschn. 17.2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wird geändert. Es wird nicht beanstandet, wenn die Vermittler bzw. Verkaufsagenten für Preisnachlässe, die bis zur Veröffentlichung der o. g. BFH-Urteile im Bundessteuerblatt Teil II gewährt wurden, von einer Entgeltminderung ausgegangen sind.

## Entgelt von dritter Seite bei Zahlung eines Gerätebonus an den Vermittler eines Mobilfunkvertrags

*BMF-Schreiben vom 4.12.2014, IV D 2 - S 7100/10/10005*

Anlass des BMF-Schreibens ist das Urteil des BFH vom 16. Oktober 2013 (Az.: XI R 39/12). Diese Entscheidung entfaltet Wirkung über die Fälle der „kostenlosen“ Abgabe eines Mobilfunkgerätes an den Kunden hinaus. Liefert der Vermittler eines Mobilfunkvertrags im eigenen Namen an den Kunden ein Mobilfunkgerät oder einen sonstigen Elektronikartikel und gewährt das Mobilfunkunternehmen dem Vermittler aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine von der Abgabe des Mobilfunkgeräts oder sonstigen Elektronikartikels abhängige Provision bzw. einen davon abhängigen Provisionsbestandteil, handelt es sich bei dieser Provision oder diesem Provisionsbestandteil insoweit nicht um ein Entgelt für die Vermittlungsleistung an das Mobilfunkunternehmen, sondern um ein von einem Dritten gezahltes Entgelt i. S. von § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG für die Lieferung des Mobilfunkgeräts oder des sonstigen Elektronikartikels. Dies gilt unabhängig von der Höhe einer von dem Kunden zu leistenden Zahlung.

Weist der Vermittler des Mobilfunkvertrags gegenüber dem Mobilfunkunternehmen gleichwohl hierfür einen

Steuerbetrag gesondert in der Rechnung aus, schuldet er den insoweit ausgewiesenen Steuerbetrag wegen unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 UStG. Ein Vorsteuerabzug des Mobilfunkunternehmens ist insoweit unzulässig.

In Abschn. 10.2 Abs. 5 des Umsatzsteueranwendungserlasses werden die Sätze 7 und 8 angefügt.

Die Regelung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch bei vor dem 1. Januar 2015 ausgeführten Umsätzen auch für Zwecke des Vorsteuerabzuges des Mobilfunkunternehmens nicht beanstandet, wenn der Vermittler des Mobilfunkvertrags und das Mobilfunkunternehmen hinsichtlich des Gerätebonus übereinstimmend von einem Entgelt für eine Vermittlungsleistung des Vermittlers an das Mobilfunkunternehmen ausgegangen sind. Im Fall der unentgeltlichen Abgabe eines Endgeräts durch den Vermittler des Mobilfunkvertrags gilt dies nur, wenn der Vermittler für Zeiträume vor dem 1. Januar 2013 eine unentgeltliche Wertabgabe versteuert bzw. für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2012 einen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der an die Kunden abgegebenen Geräte nicht vorgenommen hat.

## § 13b UStG für Metalle neu geregelt - Nichtbeanstandung bis 30.6.2015

*BMF-Schreiben vom 22.1.2015, IV D 3 - S 7279/14/10002-02, BStBl I 2014, 1617*

Nach dem Zollkodex-Anpassungsgesetz wird das Reverse-Charge-Verfahren ab 1.1.2015 nicht mehr für metallische Halbzeuge und Produkte wie Stangen, Profile, Platten, Bänder, Bleche etc. gelten. Weiterhin in der Anlage 4 verbleiben Metalle in Rohform sowie Edelmetalle in Rohform

und als Halbzeug. Darüber hinaus werden unter § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG nur Lieferungen fallen, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 Euro beträgt. Nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei Lieferungen von Edelmetallen (mit Ausnahme der Lieferungen von Gold, soweit sie bereits vor dem 1. Oktober 2014 unter § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG fielen), unedlen Metallen, Selen und Cermets, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 1. Juli 2015 ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Bei Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets, die nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 1. Juli 2015 ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers angewendet haben, obwohl unter Berücksichtigung der Neufassung des § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG und der Anlage 4 des UStG zum 1. Januar 2015 durch Artikel 11 i. V. m. Artikel 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) der leistende Unternehmer Steuerschuldner wäre.

## Umsatzsteuerliche Beurteilung von Termingeschäften und Optionen

*OFD Niedersachsen, Vfg. vom 18.11.2014, S 7100 - 435 - St 172*

Ein Termingeschäft ist ein Vertrag über die Lieferung oder Abnahme von Waren, der erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt wird. Der dann zu entrichtende Gegenwert wird entweder bereits bei Vertragsabschluss vereinbart oder bestimmt sich aufgrund der börsenmäßig festgestellten Kurse. Terminmärkte enthalten ein ausgeprägtes spekulatives Element, weil die Verkäufer im Zeitablauf fallende Preise erwarten, die Käufer dagegen mit steigenden Preisen rechnen.

Forwards und Futures sind unbedingte Termingeschäfte, die rechtlich bindend vereinbart werden und in welchen sich die Vertragsparteien verpflichten, zu einem bestimmten, zukünftigen Termin eine bestimmte Art und Menge eines Gutes zu kaufen oder zu verkaufen, wobei der Preis entweder bereits bei Vertragsabschluss vereinbart wird oder sich aufgrund des börsenmäßig festgestellten Kurses für die Ware im Erfüllungszeitpunkt bestimmt. Forwards werden außerbörslich (Over-The-Counter = OTC) gehandelt und haben Termingeschäfte über Waren verschiedener Art zum Gegenstand, während Futures in einem hoch standardisierten Verfahren an der Börse gehandelt werden, sich aber sonst nicht von den Forwards unterscheiden. In der Praxis sind Verträge über Warentermingeschäfte nur ausnahmsweise auf eine (physische) Lieferung der Ware ausgerichtet. Den Marktteilnehmern geht es vielmehr in erster Linie um die Erzielung von (Kurs-)Gewinnen und gelegentlich auch um die Absicherung von Marktrisiken.

Im Ergebnis zielen Futures und Forwards darauf ab, durch zwei gegenläufige Geschäfte eine Gelddifferenz zu bestimmen, die der „Verlierer“ des Geschäfts an den „Gewinner“ zu bezahlen hat. Der Handel mit Futures beinhaltet weder einen Anschaffungs- oder Veräußerungsvorgang noch eine sonstige Leistung. Zu einem Leistungsaustausch kommt es grundsätzlich erst, wenn und soweit die Ware bei Fälligkeit tatsächlich geliefert wird.

Die zu den Futures aufgestellten Grundsätze gelten wegen der insoweit vergleichbaren Sachverhalte auch beim außerbörslichen Handel mit Forward-Kontrakten, wobei im Bereich des Forward-Handels kein förmliches Erklärungsverfahren unter Beteiligung einer bestimmten Clearingstelle besteht. Ein steuerbarer Leistungsaustausch kommt ausschließlich in den Fällen der tatsächlichen Erfüllung des Warentermingeschäfts zustande. Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben können Unternehmen verpflichtet sein, ihr Transaktionsvolumen im OTC-Handel zu reduzieren. Sofern die in den Verträgen vereinbarten „Verkaufspreise“ nicht mit den Marktpreisen im Zeitpunkt der Vertragsaufhebung identisch sind, wird ein „Marktpreisausgleich“ (=Differenz zwischen dem vereinbarten Verkaufspreis und dem aktuellen Marktpreis) gezahlt. Sich gegenüberstehende Marktpreisausgleichsbeträge können miteinander verrechnet werden. Die Vertragsaufhebungen beinhalten keine steuerbaren Umsätze, die gewährten Ausgleichszahlungen unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

Eine Option ist eine Vereinbarung, die für den Käufer (Inhaber) das Recht, nicht aber die Verpflichtung enthält, bis zu einem gewissen Zeitpunkt eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus fixierten Preis (Basispreis) zu kaufen oder verkaufen. Für dieses



Recht zahlt der Käufer dem Verkäufer eine Optionsprämie. Der Verkäufer der Option hat dagegen die Verpflichtung, auf Verlangen des Käufers den Basiswert zum vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Optionsgeschäfte sind steuerbar. Ein Differenzgeschäft liegt nicht vor. Die Optionsgeschäfte sind nach § 4 Nr. 8c UStG steuerfrei, wenn die Optionsausübung nicht zu einer Warenlieferung geführt hat.

## TRFE-Leistungen an Nichtunternehmer ab 1.1.2015

*BMF-Schreiben vom 11.12.2014, IV D 3-S 7340/14/10002, BStBl I 2014, 1631*

Nach dem sog. Kroatiengesetz (BStBl I 2014, 1266) wurde in § 3a Abs. 5 UStG der Leistungsort bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen (TRFE-Leistungen) an Nichtunternehmer mit Wirkung zum 1. Januar 2015 neu geregelt. Darüber hinaus wurde für Unternehmer, die derartige Umsätze in anderen EU-Mitgliedstaaten erbringen als dem, in dem sie ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben, ein besonderes Besteuerungsverfahren in § 18 Abs. 4e und § 18h UStG eingeführt. Ferner wurde das besondere Besteuerungsverfahren für im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer nach § 18 Abs. 4c und 4d UStG, das bis zum 31. Dezember 2014 auf Unternehmer beschränkt war, die im Gemeinschaftsgebiet elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen, ab dem 1. Januar 2015 auf alle sog. TERF-Leistungen erweitert. Das BMF-Schreiben erläutert die einzelnen Änderungen und passt den UStAE entsprechend an. Zur Vermeidung von Abrechnungsschwierigkeiten beim

Übergang auf die neuen Regelungen wird eine unionsweit abgestimmte Nichtbeanstandungsregelung für die nach dem 31. Dezember 2014 ausgeführten Umsätze eingeführt, wenn für diese Umsätze vor dem 1. Januar 2015 Anzahlungen vom Leistungsempfänger entrichtet worden sind. Hiernach wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer aus Vereinfachungsgründen bei der endgültigen Abrechnung der Leistungen diese Zahlungen nicht berichtet.

## Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG

*OFD Niedersachsen, Vfg. vom 8.9.2014, S 7208 - 14 - St 181*

Bemessungsgrundlage für Leistungen eines Unternehmers ist grundsätzlich das Entgelt, das der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten - abzüglich der Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Nur im Sonderfall der verbilligten Leistungen an den im § 10 Abs. 5 UStG benannten Personenkreis (z. B. Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder und nahestehende Personen) ist die Mindestbemessungsgrundlage zu prüfen. Übersteigt sowohl das marktübliche Entgelt als auch die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 UStG das tatsächlich gezahlte Entgelt, sind die Werte oder Ausgaben nach § 10 Abs. 4 UStG als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Der Umsatz ist jedoch höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen.

## Umsatzsteuer-Rundschreiben

### **Ansprechpartner USt-Kompetenzteam:**

Dr. Ulrich Grünwald  
Dr. Jens Eric Gotthardt  
Dr. Matthias Winter  
Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland LL.M.  
Dr. Andreas Erdbrügger  
Nicole Kapeller  
Rainald Vobbe  
Dr. Bastian Liegmann  
Katharina Weber  
Charlotte Pötters

### **Adressänderung/ Abbestellung:**

Möchten Sie unsere Umsatzsteuer-Rundschreiben unter einer anderen E-Mail-Adresse erhalten? Sie kennen andere interessierte Empfänger? Dann lassen Sie uns bitte Ihre Kontaktdaten zukommen per E-Mail an:  
**umsatzsteuer@fgs.de**

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen.

Die Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier wiedergegebenen Informationen noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation.

Angaben zur Partnerschaft Flick Gocke Schaumburg finden Sie unter <http://www.fgs.de/de/allgemein/impressum>